

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Wikimedia CH
Verein zur Förderung Freien
Wissens
Herr Michael Bimmler
8008 Zürich

T direkt 041 728 26 53
walter.arnold@fd.zg.ch
Zug, 28. August 2008

**Abzugsfähigkeit von Spenden an Wikimedia CH - Verein zur Förderung Freien Wissens,
Zürich**

Sehr geehrter Herr Bimmler

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. August 2008 und möchten dieses nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wie folgt beantworten:

Nachdem die Steuerbehörde des Sitzkantons die oben genannte Institution wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit hat, können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten natürlicher Personen im Kanton Zug im Rahmen von § 31 Bst. b StG abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 33a DBG abzugsfähig.

§ 60 Bst. c StG statuiert, dass bei juristischen Personen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz gehören.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG abzugsfähig.

Im Weiteren sind gemäss § 175 Abs. 2 StG Legate und Spenden an die oben erwähnte Institution von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Institution in die interne Liste des Kantons Zug mit den steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen betreffend Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen aufgenommen haben.

Seite 2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Arnold', written in a cursive style.

Walter Arnold
Juristischer Mitarbeiter